Arbeitsrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **19 (1927)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schlag wurde von keiner Seite erhoben. Die Konstituierung wird vorgenommen werden, nach Fühlungnahme des Internationalen Arbeitsamtes mit der Kommission für intellektuelle Zusammenarbeit, die im Juli 1927 zusammentreten wird.

Hinsichtlich der Schaffung einer Filmsammlung über Arbeitsfragen beschloss der Verwaltungsrat, das Internationale Arbeitsamt mit der Erstellung eines Katalogs über die Arbeitsfragen betreffenden Films zu beauftragen.

Ferner bestellte der Verwaltungsrat eine Kommission für Arbeitslosenfragen, die sich aus je einem Vertreter jeder Gruppe zusammensetzt, nämlich aus den Herren Kasama (Japan), Cort van der Linden (Holland) und Schürch (Schweiz).

Die Hauptdebatte erhob sich über das Budget pro 1928. Die Arbeitgebervertreter und der Delegierte der englischen Regierung bemühten sich in den Kommissionsberatungen, eine Reduktion der verschiedenen Posten herbeizuführen. Die Arbeitgebergruppe erklärte schliesslich in der Plenarsitzung, dass sie sich der Stimme enthalten werde. Der Berichterstatter der Budgetkommission, unser Genosse Jouhaux, hob hervor, wie schwer dem Internationalen Arbeitsamt eine befriedigende Erfüllung seiner Aufgaben und eine weitere Entwicklung gemacht werde, wenn man ihm einengende Schranken setze, die seine Tätigkeit in Frage stellen. Das Budget wurde mit 16 Stimmen bei 6 Enthaltungen der Arbeitgebervertreter angenommen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass für diese das Internationale Arbeitsamt zu einem blossen Briefkasten erniedrigt werden sollte. Die Initiative und die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes sind ihnen ein Dorn im Auge. Diese Haltung ist für die Arbeiterklasse der beste Grund, der Institution von Genf ihre Unterstützung zu gewähren.

Die deutsche Regierung brachte zwei Anträge ein betreffend die zulässigen Sprachen. Der eine sieht vor, dass die in deutscher Sprache gehaltenen Reden durch die offiziellen Interpreten übersetzt werden sollen in dem Masse, als ihre Kenntnis der deutschen Sprache dies erlauben; der andere regt die Erstellung eines authentischen deutschen Textes der von der Arbeitskonferenz angenommenen Uebereinkommen an; dieser Text soll dieselbe Wirksamkeit besitzen wie der französische und englische Text. Die Vertreter der Länder italienischer und spanischer Zunge nahmen für sich dieselben Vorteile in Anspruch. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, der Arbeitskonferenz einen Zusatzantrag zu deren Reglement zu unterbreiten, wonach die neuen für die deutsche Sprache geforderten Erleichterungen der Interpretation nach Möglichkeit auf alle nichtoffiziellen Sprachen ausgedehnt werden sollen.

Arbeitsrecht.

Ueber den Lohnanspruch bei der Verhinderung an der Arbeitsleistung.

Art. 335 des Obligationenrechtes gibt dem Dienstpflichtigen bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird.

Nun hat das Gewerbegericht der Stadt Bern — 23. Jahresbericht, pro 1926 — zu diesem Artikel in zwei Urteilen in überaus interessanter

Weise Stellung genommen. Es erklärt die Voraussetzung zur Lohnzahlungspflicht für eine verhältnismässig kurze Zeit während unverschuldeter Krankheit in der Regel auch dann für vorhanden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf kurze Frist lösbar gewesen ist, aber faktisch schon eine längere Dauer (mindestens einen Monat) hinter sich hat. Die « verhältnismässig kurze Zeit » wurde vom Gewerbegericht Bern u. a. wie folgt bemessen:

Jahresberichte	Branche	Dienstdauer	Lohnanspruch
1914, S. 33	1 Kontrolleur	6 Monate	2 Wochen
1925, S. 20	1 Spediteur	12 Monate	1 Monat
1917, S. 12	1 Coiffeur	6 Monate	2 Wochen
1919, S. 15	1 Hilfsarbeiter	mehrere Monate	2 Wochen
1920, S. 19	1 Bierdepothalter	mehrere Jahre	die verlangten 6 Wochen
Urteil vom			
12 X. 1920	1 Kassierin	1 Jahr	1 Monat
7. V. 1926	1 Schlosser-Vorarb.	1 Jahr	1 Monat
24. VIII 1926	1 Küfer	1½ Monate	5 Tage

Als Wegleitung für die Praxis stellt das Gewerbegericht Bern folgende Skala auf, welche durch besondere Umstände des Einzelfalles (Dienststellung, Uebung) eine Korrektur erfahren darf.

Dienstdauer	Lohnzahlung
1— 2 Monate	2—4 Tage
3 Monate	1 Woche
6 Monate	2 Wochen
9 Monate	3 Wochen
1 Jahr	1 Monat
2— 4 Jahre	2 Monate
5— 9 Jahre	3 Monate
10—14 Jahre	4 Monate
15—19 Jahre	5 Monate usw.

Das Hinausschieben der Geltendmachung dieses gesetzlich festgelegten Anspruches kann nicht ohne weiteres als Verzicht ausgelegt werden, wie bei einer gewöhnlichen Lohndifferenz. Als unverschuldet wurde auch die Krankheit infolge Lungenblutung bei übermässigem Skisport angesehen.

Wir möchten der Gewerkschaftspresse den Abdruck der vorstehenden Skala anheimstellen, zuhanden der Rechtsauskunftsämter sowohl, wie der Arbeiter und der Angestellten selbst.

Silberroth.

Arbeiterbildungswesen.

Bildungsarbeit im Sommer.

Kaum zieht der Frühling ins Land, so legen sich die meisten Bildungsausschüsse aufs Ohr zum Sommerschlaf, der so fest ist wie der Winterschlaf der Murmeltiere. Und erst gegen den Herbst hin erwachen sie wieder, um die Arbeit für das Winterhalbjahr vorzubereiten. Diese Einstellung der Bildungstätigkeit im Sommer hat natürlich ihre guten Gründe. Da haben die Genossen auf ihrem Pflanzland zu tun. Und jeden Sonntag ziehen sie in die Berge oder sonstwohin. Auf jeden Fall haben sie keine Lust, in ein dumpfes Zimmer zu sitzen, um einen Vortrag anzuhören. Ganz recht. Aber muss denn die Bildungsarbeit unbedingt in einem rauchgeschwängerten Lokal betrieben werden? Ge-